



## Stadt Bretten-Kernstadt

---



## Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

nach § 44 und §45 BNatSchG

zum Bebauungsplan  
„Östlicher Promenadenweg“

Stand 1.08.2021  
ergänzte Fassung 6.09.2021

---



Büro für Landschaftsplanung  
Rankestraße 6  
76137 Karlsruhe  
0152 5391 5658  
[elke.wonnenberg@web.de](mailto:elke.wonnenberg@web.de)

**Auftraggeber:** Stadt Bretten  
Stadtentwicklung und Baurecht  
Hermann-Beuttenmüller-Str. 6  
75015 Bretten

**Auftragnehmer:** Büro für Landschaftsplanung  
Elke Wonnenberg  
Rankestraße 6  
76137 Karlsruhe

**Bearbeitung:** Dipl.-Ing. Landespflege Elke Wonnenberg

**gefertigt:** Karlsruhe, 1. August 2021  
**ergänzt:** Karlsruhe, 6. September 2021

  
Elke Wonnenberg  
Dipl.-Ing. Landespflege

**Fotos Titelblatt:**

(von oben nach unten)

1. Blick auf das südliche Gebäude des ehemaligen Altenheims. Im Hintergrund die St. Laurentius-Kirche.
2. Luftbild des ehemaligen Altenheims St. Laurentius (LUBW Kartendienst).
3. Blick auf den südöstlichen Gebäudeteil vom Parkplatz Sporgasse aus.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen und methodische Vorgehensweise</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Örtliche Gegebenheiten</b>	<b>5</b>
3.1	Lage	5
3.2	Gebietsbeschreibung	6
3.3	Habitatstrukturen und -eignung im Untersuchungsgebiet	8
3.4	Ermittlung des planungsrelevanten Artenspektrums	9
<b>4</b>	<b>Wirkfaktoren des Vorhabens und Maßnahmen</b>	<b>13</b>
4.1	Planungsbedingte Wirkfaktoren	13
4.2	Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen	14
4.3	Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Vielfalt	15
4.4	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	16
<b>5</b>	<b>Betroffenheit von Artengruppen</b>	<b>16</b>
5.1	Betroffenheit von FFH-Arten, Anhang IV	16
5.2	Betroffenheit von europäischen Vogelarten	16
<b>6</b>	<b>Ergebnis der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung</b>	<b>17</b>
	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>18</b>
	<b><u>Anhang</u></b>	
	<b>Anhang Lampen zum Lichtspektrum</b>	<b>19</b>
	<b>Lagedarstellung zur Umsetzung der CEF-Maßnahme</b>	<b>20</b>



Abb. 1: Blick auf das Plangebiet mit dem Gebäude des ehemaligen Altenheims St. Laurentius vom Kirchturm aus gesehen. Das Gebäude hat zwei unterschiedliche Bauformen. Rechts vorn ist die niedrigere Flachdach-Tagesstätte zu sehen.

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bretten plant in der Kernstadt für den Bereich des Flurstückes 601/1, auf dem zurzeit das ehemalige Altenheim St. Laurentius steht, den Bebauungsplan „Östlicher Promenadenweg“ im Rahmen einer Innenentwicklung nach § 13a BauGB, zu ändern, um die Realisierung eines Altenpflegeheims mit Wohneinheiten für ein betreutes Wohnen in diesem Bereich zu ermöglichen.

Das Büro für Landschaftsplanung/ Karlsruhe wurde im April 2021 beauftragt, für das ca. 2150 m<sup>2</sup> große Plangebiet eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchzuführen. Eine Übersichtsbegehung zur Einschätzung der Habitatstrukturen fand am 23.04.2021 statt.

## 2 Rechtliche Grundlagen und methodische Vorgehensweise

### Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit der artenschutzrechtlichen Untersuchungen liegt in den Vorschriften des § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten:

Es ist verboten

- ✚ wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- ✚ wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- ✚ Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Gemäß dem BNatSchG ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG eintreten. Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung dient der artspezifischen Prüfung, ob ein Vorhaben geeignet ist, diese Verbote zu erfüllen.

Nach § 44 Abs. 5 gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d.h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten Relevanzprüfung werden daher diese Arten abgehandelt.

Die gesetzlichen Regelungen des § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 7 BNatSchG kommen auch im Zusammenhang mit Abbruch- (Entkernung und Rückbau), Sanierungs- und Umbaumaßnahmen zum Tragen.

### Methodische Vorgehensweise

Mit der Relevanzprüfung werden die artenschutzrechtlich zu berücksichtigenden Arten nach den vorhandenen Habitaten analysiert und mit einem geringen Untersuchungsaufwand die potentiell vorkommenden Arten untersucht, um festzustellen, ob eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Sollte eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden können, ist mit einem zweiten Schritt eine vertiefende Untersuchung mit Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG erforderlich.

Aufgrund der erfassten Habitatstrukturen und den bekannten Verbreitungsarealen wird anhand der Lebensraumansprüche der Arten geprüft, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten (Abschichtung). Die verbleibenden relevanten Arten werden darauf näher betrachtet und fachgutachterlich eingeschätzt, ob für diese Arten eine vorhabensspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Berücksichtigt werden frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen, mit denen Verbotstatbestände mit hinreichender Gewissheit vorab ausgeschlossen werden können. Die Relevanzprüfung endet, wenn eine Betroffenheit der artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann.

Zur Beurteilung der Habitatstrukturen und artenschutzrechtlichen Belange wurde das Plangebiet mit angrenzendem Umland zunächst in einer Übersichtsbegehung und dann an mehreren Terminen auf das mögliche bzw. tatsächliche Vorkommen betroffener Arten hin untersucht. Frühere Ergebnisse zum Bestand der Vögel im Rahmen von Untersuchungen der angrenzenden Sporgasse wurden berücksichtigt.

### Begehungen

Datum	Uhrzeit	Wetterdaten	Tätigkeit
23.04.2021	11:00 – 12:00	sonnig-leicht bewölkt, 15°	Übersichtsbegehung, Habitatstrukturen
08.05.2021	08:00 – 09:00	leicht bewölkt, 17°	Vogelbrut Überprüfung
18.05.2021	10:00 – 11:00	Heiter 17°	Kirchendachstuhl, Fledermaushinweise
20.05.2021	20:00 – 22:00	leicht bewölkt, 16°	Ausflugkontrolle Fledermäuse
01.06.2021	09:00 – 11:00	sonnig, 21°, windstill	Gebäudeüberprüfung (Rolladen./Attika)

## 3 Örtliche Gegebenheiten

### 3.1 Lage

Das Plangebiet befindet sich im Kernbereich der Stadt Bretten direkt westlich der Kirche St. Laurentius und wird an drei Seiten von Straßen begrenzt. Im Süden von dem schmalen Promenadenweg mit seiner Hangböschung zum tiefer liegenden Parkplatz Sporgasse, im Westen von der Apothekengasse und im Norden vom Postweg, jeweils zweispurige Straßen. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 601/1 und einen schmalen Streifen von Flurstück 601 (s. nachfolgende Abb. 2 und Abgrenzungskarte im Anhang).

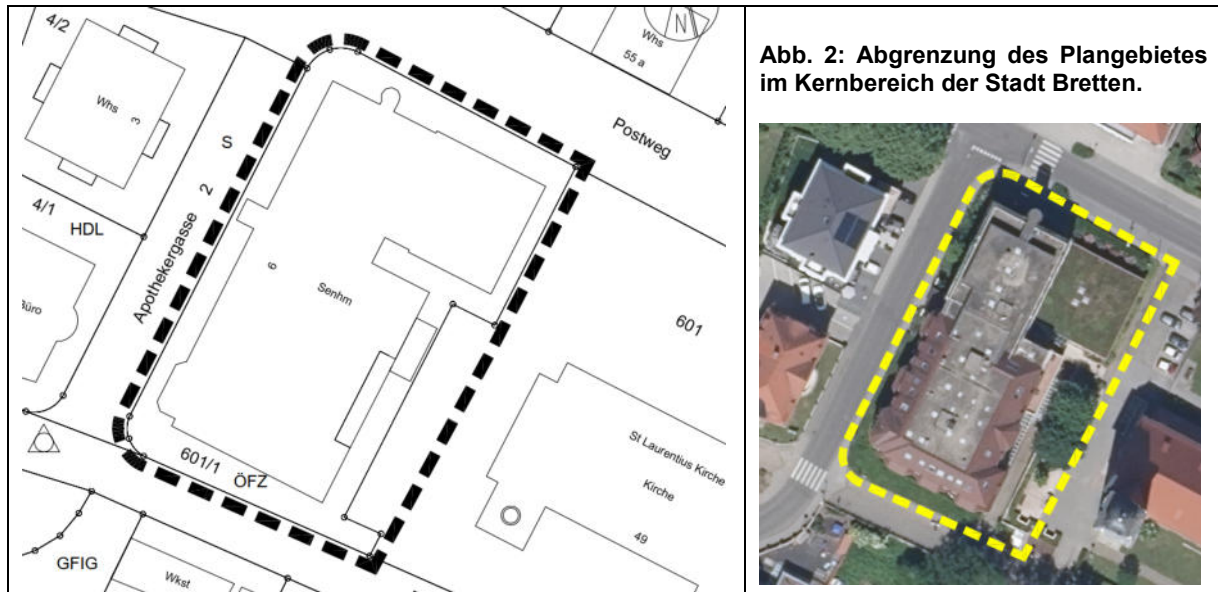


Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes im Kernbereich der Stadt Bretten.

### 3.2 Gebietsbeschreibung

Den größten Bereich nimmt das Flurstück 601/1 ein, das bereits bebaut ist. Es handelt sich dabei um ein Wohngebäude, das als Altenheim genutzt wurde und in zwei unterschiedlichen Baustilen gebaut wurde. Im Nordosten grenzt ein ebenerdiges Tagesstätten-Gebäude mit begrüntem Flachdach an. Zur Seite des Promenadenweges befindet sich eine Zuliefer-Einfahrt ins Untergeschoss. Die Bebauung ist mit einer schmalen gärtnerisch gepflegten Grünanlage (Zierpflanzen) umgeben. Zwischen Altenheim und Kirche wachsen zwei größere und ein kleiner Ahorn-Baum. Die asphaltierte Einfahrt im Norden zur Kirche wurde auch als Nebenzugang zum Altenheim und zur Tagesstätte genutzt. Im Süden, vom Promenadenweg her, kann der asphaltierte Vorplatz der Kirche über zwei Treppenstufen betreten werden. Hier befindet sich auch ein kleiner Brunnen.

#### Umland:

Im Osten angrenzend befindet sich das Westende des Kirchengebäudes mit seinem Kirchturm, der nach Süden versetzt gebaut wurde. Entlang der umgebenden Straßen befinden sich mehrere Wohngebäude. Im Süden befindet sich hinter dem Promenadenweg ein Gehölzstreifen am Hang, der direkt auf der Höhe des Altenheims offen ist. Hier wurde auf einen kleinen Absatz aktuell ein kleines Trafohäuschen gebaut.



Abb. 3: Blick vom Parkplatz auf den Fundamentbau des Trafohäuschens. Im Hintergrund das Altenheim.

Folgende Fotos dienen der Veranschaulichung des Gebietes:



Foto 1: Blick auf das Gebäude des ehemaligen Altenheims in der räumlich nahen Lage zum Kirchengebäude.



Foto 2: Blick nach Westen vom Promenadenweg aus auf das Gebäude des Altenheims nach der Kirche.



Foto 3: Blick nach Osten vom Postweg aus. Im Hintergrund ein Teil des Gebäudes des Altenheims.



**Foto 4: Das Altenheim mit seinen zwei unterschiedlichen Bauweisen entlang der Apothekergasse mit schmalen Grünstreifen.**



**Foto 5: Die Tagesstätte mit Kirchenvorplatz vom Postweg aus gesehen.**



**Foto 6: Blick auf den nördlichen Teil des Altenheims vom Kirchenvorplatz aus gesehen.**



### 3.3 Habitatstrukturen und -eignung im Untersuchungsgebiet

Die Habitatstrukturen und artenschutzrechtlichen Belange wurden durch mehrere Begehungen im Plangebiet und näherer Umgebung erfasst, um zu beurteilen, inwieweit diese Strukturen artenschutzrechtlich relevanten Arten als potenzielle Lebensräume dienen können.

Im Plangebiet wurden folgende **Habitat-/ Lebensraumstrukturen** festgestellt:

Zur besseren Orientierung wurden die vorgefundenen innerörtlichen Flächen den Habitatstrukturen im Außenbereich (LUBW: Arten, Biotope, Landschaft 2018, und Kartieranleitung 2016), zugeordnet.

**45.30** - Einzelbäume ohne Asthöhlen (Ahorn-Bäume auf dem Kirchenvorplatz)

**60.10** - Von Bauwerken bestandene Fläche (Altenheim und Tagesstätte unbewohnt)

**60.21** - Völlig versiegelte Straße oder Platz (Kirchenvorplatz und Zulieferer-Einfahrt)

**60.51** - Blumenbeet oder Rabatte (Um das Gebäude)

**60.55** - Bewachsenes Dach (Tagesstätte)

#### Habitat-eignung

Das Plangebiet ist relativ klein und von einem unterschiedlich gestalteten Gebäude bis auf einem schmalen Grünstreifen überbaut und damit anthropogen überprägt. Am Gebäude befinden sich Nischen und Ecken, die für gebäudebrütende siedlungstypische Vögel Nistmöglichkeiten bieten. Der nördliche Gebäudeteil weist als Dachabschluss eine Attika auf, die für Fledermäuse einen durchaus häufigen Quartiertyp darstellt (s. Foto 6).

Die schmale Grünanlage um das Gebäude stellt aufgrund ihrer Größe und Zierarten-Bepflanzung sowie der direkten Angrenzung von Straßen keinen Lebensraum für geschützte Tiere dar.

Das extensiv begrünte Flachdach der Tagesstätte konnte nicht betreten werden. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die dort wachsenden Gräser und Sedum-Pflanzen eine bereichernde Nahrungsquelle für Insekten darstellen.

Die beiden Ahorn-Bäume zwischen Altenheim und Kirche sind aufgrund ihrer dichten Krone für zweigbrütende Vogelarten als Nistmöglichkeit geeignet.

Der angrenzende Kirchturm stellt grundsätzlich eine Quartiermöglichkeit für Gebäude-Fledermäuse dar und ist aufgrund der Nähe zum Plangebiet näher zu betrachten.

Das Plangebiet lässt aufgrund der vorhandenen Ausstattung an Wohngebäuden, versiegeltem Platz mit umgebenden Straßen nur ein eingeschränktes Artenspektrum erwarten.

### 3.4 Ermittlung des planungsrelevanten Artenspektrums

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

#### FFH-Anhang IV-Arten:

Die meisten **FFH-Anhang IV-Arten** können aufgrund fehlender Lebensräume im Plangebiet ohne nähere Betrachtung ausgeschlossen werden. Für die FFH-Anhang IV-Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit nicht von vornherein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, bzw. konnte, ergeben sich nach fachgutachterlicher Einschätzung folgende Ermittlungen:

### Säugetiere:

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten ist im Plangebiet nur das Vorkommen von lichtunempfindlichen **Fledermäusen** am Wohngebäude unter der Attika des nördlichen Gebäudeteils und in der angrenzenden St. Laurentius Kirche, bzw. dem Kirchturm denkbar. Der angrenzende Kirchturm wird bei Dunkelheit vom Panoramaweg aus von zwei Seiten angeleuchtet. Entlang des Promenadenweges befinden sich Straßenlaternen mit warmfarbenen Leuchtmitteln. Auf dem Kirchengelände selbst haben die Laternen blauweißes Licht wie ebenso entlang der beiden umgebenden Verkehrsstraßen (s. nachfolgende Fotos). Durch das helle LED-Licht der Straßen wird auch das Altenheim im Westen und Norden bis auf Lampenhöhe erhellt.

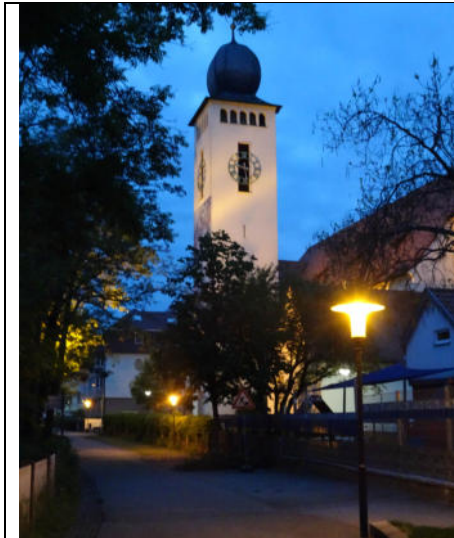


Foto 7 links: Der Promenadenweg mit Blick auf die beleuchtete Kirche und Weglaternen mit warmen Leuchtmittelfarben.  
Foto 8 unten: Blick auf die farblich unterschiedlichen Leuchtmittel auf dem Kirchengelände und am Promenadenweg.



Der Kirchendachstuhl und Kirchturm wurden am 18.05.2021 nach Hinweisen auf die Anwesenheit von Fledermäusen gründlich abgesucht. Der Kirchendachstuhl ist hermetisch durch die weit übereinander liegenden flachen Dachziegel verschlossen. Es waren auch keine Giebeleingänge zu erkennen. Licht fällt nur durch die kleinen mit Glas verschlossenen Gaubenfenster links und rechts des Dachs ein. Insgesamt ist der Dachstuhl sehr sauber. Spinnweben waren nur an den Gaubenfenstern zu sehen. Dachstuhl und Kirchturm sind durch eine abgeschlossene Tür voneinander getrennt.

Es wurden keine Hinweise wie Kotpellets, Urinspuren am Holzbalken oder Fraßreste von Insekten im Kirchendachstuhl vorgefunden.

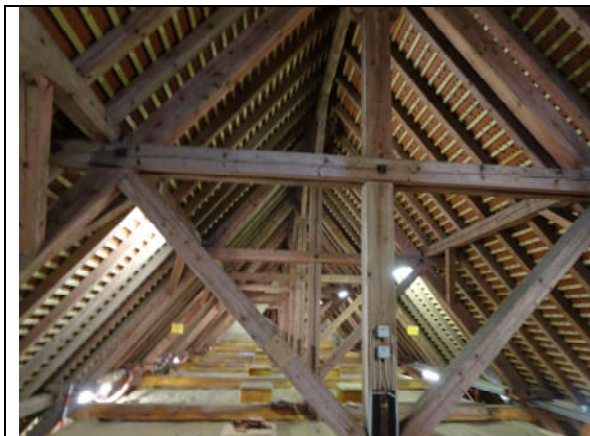


Foto 9: Blick in den Kirchendachstuhl mit eingeschalteten Leuchtstoffröhren.



Foto 10: Die kleinen verschlossenen Fenster der Dachgauben, die etwas Licht in den Dachstuhl bringen. Nur hier befinden sich Spinnennetze.

Der Kirchturm hat über seine schmalen Fenster (verglast) und darüber liegenden größeren Öffnungen mit dahinter liegenden Uhren (verschlossen durch sehr feinmaschigen Draht s. Foto 11) keinen Zugang. Erst der kleinere Raum in der Mitte des Turmbalkons weist einen Zugang zwischen den Raumwänden und der Decke des darüberliegenden Zwiebelturms auf (s. Foto 12) und bietet potentiell Fledermäusen einen Zugang zu den einzelnen Etagen des Kirchturms. Der abgeschlossene Zwiebelturm ist davon nicht betroffen. Er konnte aufgrund der dortigen Hochfrequenzanlage nicht betreten, bzw. untersucht werden.



Foto 11: Die Öffnungen hinter den Uhren sind mit feinmaschigem Draht verschlossen worden.



Foto 12: Licht fällt vom Turmbalkon in den mittig liegenden kleinen Raum unterhalb der Decke des Zwiebelturms.

Auf den 4 Etagen wurden nur insgesamt 3 ältere Fledermauspellets am Rande von zwei Etagen gefunden. Es handelt sich dabei nicht um Kot des Graues Langohrs (*Plecotus austriacus*), d.h. die im AGF (Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz) aufgeführten Nachweise von *Plecotus*-Kot aus den Jahren 1995 und 1996 konnten aktuell nicht mehr bestätigt werden. Weitere Hinweise auf Fledermäuse gab es im Kirchturm nicht.

Von dem Gebäude des ehemaligen Altenheims wurde der nördliche Gebäudeteil, zwischen Fassade und Attikaverkleidung am 1.06.2021 von drei Seiten vom Balkon aus, gründlich nach Hinweisen einer Fledermausnutzung abgesucht. Dieser Gebäudeteil war gut über die obere Außenterrasse erreichbar und überprüfbar. Der Spalt zwischen Verkleidung und Fassade sowie die dortigen Rolladenkästen wurden mit einer LED-Taschenlampe ausgeleuchtet und bei uneinsichtigen Bereichen mit dem Endoskop untersucht. Über große Längen zogen sich Spinnennetze entlang der Spalten, die darauf hinwiesen, dass eine aktuelle Nutzung von Fledermäusen nicht stattfindet. Einige Bereiche der größeren Zwischenräume waren mit einem kleinlöchrigen Gitterblech verschlossen, sodass hier keine Tiere in den schutz bietenden oberen Zwischenraum gelangen können.

Am südlichen Gebäudeteil wurden die Fensterbänke nach Fledermauskot systematisch abgesucht, um festzustellen, ob sich in den Rolladenkästen Fledermäuse aufhalten. Es wurde kein Kot oder sonstige Hinweise auf die Anwesenheit von Fledermäusen vorgefunden.

Als methodische Ergänzung der Überprüfungen wurde am 20.05.2021 eine Ausflugkontrolle mit zwei Beobachtern durchgeführt. Die Kontrolle erstreckte sich ungefähr von eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang und wurde mit einfacheren Ultraschalldetektoren (SSF BAT3) zur akustischen Erfassung unterstützt. Es wurden aktuell keine ausfliegenden Fledermäuse am Gebäude oder Kirchturm nachgewiesen.

**Ein Vorkommen von Fledermäusen kann am Gebäude des Altenheims mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Im Kirchturm befindet sich aktuell keine Wochenstube. Die sehr wenigen vorgefundenen Kotpellets deuten auf eine unregelmäßige Nutzung einzelner lichtunempfindlicher Fledermäuse hin. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung können entfallen.**

### **Pflanzen:**

Aufgrund der vorhandenen Strukturen und Nutzungen ist ein Vorkommen von aufgelisteten Pflanzen der FFH-Richtlinie, Anhang IV im Plangebiet ausgeschlossen.

### **Weitere FFH-Anhang IV-Arten:**

Nach derzeitigem Kenntnisstand können aufgrund fehlender Lebensräume und der bisherigen Nutzung weitere Arten des FFH-Anhang IV ausgeschlossen werden. Auch ergaben sich während der Begehungen keine Hinweise auf andere Anhang IV relevante Tierarten.

### **Zusätzlich Wildbienen:**

Wildbienen sind besonders geschützte Arten nach der Bundesartenschutzverordnung (BArt-SchV). Mit der Veröffentlichung der Roten-Liste im Jahr 2000 wurden landesweit 460 nachgewiesene Arten aufgenommen.

Die üblicherweise mituntersuchten Wildbienen haben im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume.

**Das Plangebiet hat keine besondere Bedeutung für gefährdete Bienenarten.**

### **Vogelschutz-Richtlinie:**

Das Untersuchungsgebiet bietet Habitatpotentiale für ubiquitäre (allgegenwärtige) Vogelarten des Siedlungsraumes. Angesichts der geringen Biotopausstattung im Plangebiet sind unempfindliche, den Menschen gewohnte Vogelarten zu erwarten.

Diese häufigen Vogelarten, die weit verbreitet, relativ anpassungsfähig und unempfindlich sind, werden landesweit mit einem günstigen Erhaltungszustand eingestuft. Sie werden in der Regel in der artenschutzrechtlichen Prüfung unter dem Störungsverbot und ihres Lebensstättenschutzes nicht vertiefend betrachtet, denn ein Störungsverbot (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG) kann aufgrund ihrer Häufigkeit ausgeschlossen werden und hinsichtlich ihres Lebensstättenschutzes (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG) kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bestehen bleibt.

Was grundsätzlich zu beachten ist, ist das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG).

Folgende Europäische Vogelarten sind in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig zu berücksichtigen und gelten soweit sie im Plangebiet vorkommen, als **planungsrelevante**

#### **Vogelarten:**

- ✚ Rote Liste-Arten
- ✚ Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
- ✚ Zugvogelarten
- ✚ Streng geschützte Arten nach der Bundesartenschutzverordnung sowie
- ✚ **Koloniebrüter.**

Innerhalb des **Plangebietes** wurden an dem Gebäude und den zwei Ahorn-Bäumen **3 Vogelarten** beobachtet. Es handelt sich um den **Haussperling** (*Passer domesticus*) der als Koloniebrüter am Gebäude des Altenheims seine Nester hat und um ein **Stieglitz-Paar** (*Carduelis carduelis*), das einmal bei der Nahrungssuche auf den Ahorn-Bäumen beobachtet wurde. Ein **Hausrotschwanz** (*Phrenicurus ochruros*) wurde zweimal singend zur Revierabgrenzung auf dem nördlichen Gebäudeteil des Altenheims beobachtet. Es ist wahrscheinlich, dass er an diesem Gebäudeteil in einer Nische ein Nest hat.

Im direkten Umland ist weiter westlich am Promenadenweg eine Haussperling Kolonie bekannt.

Im weiteren Text wird auf den **Haussperling** näher eingegangen.



Foto 13: Blick auf den südlichen Gebäudeteil, der zum Kirchenplatz einen kleinen verglasten Vorbau hat (s. auch Abb. 1). Unterhalb des Gebäudefußes haben Haus Sperlinge an drei Stellen Eingänge zu ihren Nestern (s. gelbe Pfeile).

Als Koloniebrüter wird der **Haus Sperling** (*Passer domesticus*) als planungsrelevante Art berücksichtigt. Er wird auf der Vorwarnliste Baden-Württembergs geführt. Das Land hat für die Art eine hohe Verantwortlichkeit für Deutschland. Gefährdungsursachen sind vor allem der Verlust von Nistmöglichkeiten durch Gebäuderenovierungen, Einengung der Nahrungsgrundlage und Verlust der Insektennahrung für die Aufzucht der Jungvögel. Erschwerend kommt hinzu, dass Gehölze, die zum Schutz und für Sozialkontakte aufgesucht werden, immer weniger zu finden sind. Auch Wasser- und Sandstellen zur Gefiederpflege gehen immer weiter verloren.

Der Haus Sperling ist extrem ortstreu. Das ganze Jahr über halten sich diese Vögel in der Nähe ihrer Brutplätze auf. Ihr Aktionsradius beträgt kaum mehr als 500 Meter, zur Brutzeit sogar weniger. Erwachsene Vögel ernähren sich überwiegend von Körnern und Samen. Ihre Jungen werden ausschließlich mit Insekten und Raupen großgezogen. Haus Sperlinge dulden in ihrer Nähe keine anderen Brutvogelarten.

Im Plangebiet kommen mindestens vier Brutpaare vor. Für ihre Sozialkontakte nutzen sie die Ahorn-Bäume gegenüber auf dem Kirchenvorplatz. Wasser steht den Tieren an dem kleinen Brunnen unter den Bäumen auf dem Kirchenvorplatz zur Verfügung.

## 4 Wirkfaktoren des Vorhabens und Maßnahmen

### 4.1 Planungsbedingte Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die **Wirkfaktoren** des Vorhabens auf die betroffenen Artengruppen aufgeführt, die sich aus den geplanten Änderungen ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

#### **Baubedingte Wirkfaktoren**

(d.h. Wirkungen, die mit dem Bau von Anlagen verbunden und zeitlich befristet sind)

Baubedingte Wirkungen charakterisieren sich durch die entsprechenden Baustellentätigkeiten und deren Flächeninanspruchnahme. Während der Bauphase können zeitlich begrenzte Wirkungen auftreten, die in Form von Lärm und Störungen in den angrenzenden Flächen zu Habitatverlusten von Arten führen können.

- ✚ Rückbau bedingte und baubedingte Störungen durch Lärm, Erschütterungen, optische Störungen durch Maschinen und menschliche Anwesenheit.
- ✚ Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen für Materialablagerungen und Maschinen.
- ✚ Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Rückbau des Gebäudes und die Rodung von Bäumen.

#### **Anlagebedingte Wirkfaktoren**

(d.h. Wirkungen, die dauerhaft durch die Umsetzung von Planungen verursacht werden)

Durch den geplanten Neubau mit seinem Konzept zur Kirche hin werden die Ahorn-Bäume gerodet sowie der kleine Brunnen entfernt. Eine zusätzliche Versiegelung findet aufgrund der vorhandenen Nutzungen nur im geringen Maß statt.

- ✚ Dauerhafter Verlust von belebten Flächen (Grünstreifen) durch zusätzliche Versiegelungen an Zulieferungs- und Eingangsbereichen.
- ✚ Bei größeren oder spiegelnden Glasflächen im Bereich zum Promenadenweg ist die Wahrscheinlichkeit eines Tötungs- und/ oder Verletzungsrisikos für Vögel durch Kollision wahrscheinlich.

#### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

(d.h. Wirkungen, die durch den laufenden Betrieb im Rahmen der neuen Nutzungen entstehen)

Durch die erweiterte und höhere Bebauung wird es zu einer Erhöhung von Lärm- und Lichtemissionen kommen.

- ✚ Erhöhung der Lichtverschmutzung mit zusätzlichem Einfluss auf Kirchturm und Promenadenweg.
- ✚ Erhöhung der akustischen Störungen.

## **4.2 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen**

Folgende Maßnahmen sind durchzuführen, um Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können:

- ✚ **Gehölzrodungen im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar**  
Gehölzrodungen (Ahornbäume) für das Planvorhaben sind außerhalb der Vegetationsperiode und damit auch außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Vögel durchzuführen, um Störungen und Verluste von Nestern, Eiern und Jungtieren zu vermeiden. Entsprechend der gesetzlichen Regelung gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG dürfen Hecken, Bäume und Gebüsche nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September gefällt, gerodet oder auf andere Weise zerstört, abgeschnitten oder erheblich beeinträchtigt werden.
- ✚ **Rückbau des bestehenden Gebäudes ab Oktober**  
Der Abriss des Altenheims ist ab Oktober bis Ende Februar (Winterhalbjahr) durchzuführen. So kann sichergestellt werden, dass sich keine brütenden Vögel im oder am Gebäude befinden.
- ✚ **Notwendige Vergrämuungsmaßnahmen am Gebäude bei anderen Rückbauzeiten**  
Sollte das Winterhalbjahr nicht zum Rückbau des Gebäudes genutzt werden können, sind rechtzeitig, d.h. **vor** der nächsten Brutperiode der Vögel im Frühjahr 2022, die Nestzugänge und **potentiellen** Nestzugänge Anfang bis Mitte Februar zu verschließen (s. Abb. 4). Potentielle Nestzugänge können sich dabei im weiteren Glasvorbau sowie an den Gebäudefronten zum Promenadenweg und zur Apothekergasse befinden, d.h. am gesamten südlichen Walmdach-Gebäudeteil.  
Da ein Verschließen einzelner Öffnungen sehr aufwendig ist, ist eine Abdeckung mit Folien- oder Jutestreifen auf gesamter oberer Fensterlänge angeraten (s. nachfolgende Fotodarstellung) oder eine Abdeckung der Fassadenseiten vom Dach bis un-

terhalb der letzten Fensterreihe mit feinschraffiertem Netz (Maschenöffnung höchstens 2 cm).

✚ **Fachliche Begleitung der Vergrümmungsmaßnahme**

Die Vergrümmungsmaßnahme ist rechtzeitig mit einer Fachperson abzustimmen und von ihr vor Ort zu begleiten, damit eine fachgerechte Umsetzung der Maßnahme gewährleistet ist.

✚ **Keine Verwendung von großen Glasfronten entlang der Fassade oder spiegelnden Glasflächen zur Seite des Promenadenweges**

Zur Verhinderung von Vogelschlag sind großflächige Glasfronten und/ oder Glas-scheiben über Eck sowie spiegelnde Flächen zur Promenadenweg-Seite zu vermeiden, da Vögel „Glaswände“ nicht erkennen können. Alternativ können entspiegelte Materialien verwendet werden. Glasfronten, die einige Meter hinter der Fassade ver-setzt sind, bilden keine Gefahr für die Vögel.



Abb. 4: Grobe Darstellung der vorhandenen und potentiellen Nesterwege des Haussperlings am südlichen Gebäudeteil an den jeweiligen Fensteroberseiten der Glaserker sowie Vergrümmungsdarstellung durch z. B. Folien- oder Jutestreifen. (Fotogrundlage gmp Architekten).

### 4.3 Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Vielfalt

Es wird empfohlen folgende Maßnahmen durchzuführen, um eine ökologische Vielfalt zu gewähren:

✚ **Erhalt der beiden größeren Ahornbäume**

Grundsätzlich sollten ältere Bäume erhalten bleiben.

✚ **Ersatzpflanzung von gerodeten Bäumen**

Soweit die beiden größeren Ahorn-Bäume gerodet werden, sind sie durch größere Bäume (mindestens STU 18/ 20) im Plangebiet zu ersetzen.

✚ **Extensive Dachbegrümmung**

Flachdächer sollten extensiv begrünt werden. Eine extensiv genutzte Dachbegrümmung fördert die Artenvielfalt und schafft Ersatzbiotope für Insekten, die wiederum Nahrung für Fledermäuse und Vögel darstellen.

✚ **Erhalt der Wasserstelle/ Brunnen**

Der vorhandene Brunnen ist zu erhalten oder eine neue Wasserstelle mit möglichst Flachwasserbereichen für eine Vogelnutzung aufzustellen.

✚ **Beleuchtungen auf Kirchenplatz mit warmfarbenen LED-Leuchtmitteln**

Um Lichtverschmutzungen im Bereich Kirchenvorplatz geringer zu halten, sind für die neue Platzgestaltung warmfarbene, d.h. insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden. Zur Beachtung wurde der Anhang Lampen hinzugefügt.

✚ **Fledermausgerechte Anbringung der Attika am Neubau**

Die Attika am Altenheim stellt kein aktiv genutztes Fledermausquartier dar, deshalb besteht keine rechtliche Verpflichtung einer Ersatzmaßnahme. Es wird jedoch empfohlen, soweit eine Attika am neuen Gebäude vorgesehen ist, sie mit einem Überstand (mindestens ca. 2 cm) fledermausgerecht auszuführen und nicht zu vergittern.

✚ **Erhalt der warmfarbenen LED-Leuchtmitteln am Promenadenweg**

Die vorhandenen warmfarbenen LED-Leuchtmittel (niedrige Farbtemperatur) sind entlang des Promenadenweges zu erhalten.

Zur Beachtung wurde im Anhang Lampen zum Lichtspektrum hinzugefügt.

## 4.4 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Mit der vorgezogenen Maßnahme ist sicherzustellen, dass die Fortpflanzungsstätten der Haussperlinge im räumlichen Zusammenhang ohne zeitliche Unterbrechung erhalten bleiben.

✚ **Aufhängen von Sperlingskoloniekästen im räumlichen Zusammenhang**

Für den Verlust von mindestens 4 Nistplätzen am Gebäude des Altenheims sind für die **Haussperlinge** frühzeitig und im räumlichen Zusammenhang mindestens 2 Sperlingskoloniehäuser, d.h. mindestens 6 Nistmöglichkeiten, aufzuhängen. Geeignet sind Kästen der Fa. Schwegler (Sperlingskoloniehäuser 1SP) oder der Fa. Hasselfeldt (Nistkasten für Sperlinge SPMQ). Die jeweiligen Kästen sind aus atmungsaktivem Holzbeton und haben je 3 Bruträume. Sie sind unter einem Dachvorsprung in geschützter Lage (bevorzugt an der südlichen Kirchenseite) aufzuhängen. Ersatzweise könnte das Bernardushaus, die Südseite des AOK-Gebäudes oder andere geeigneten Stellen herangezogen werden (s. Kartendarstellung im Anhang). An allen Orten sollten sich Gehölze in unmittelbarer Umgebung für ihre Sozialkontakte befinden.

## 5 Betroffenheit von Artengruppen

### 5.1 Betroffenheit von FFH-Arten, Anhang IV

Es konnten keine Hinweise auf ein Vorkommen von **Fledermäusen** im oder am Gebäude des Altenheims vorgefunden werden. Geeignete Bäume als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Fledermäuse befinden sich nicht im Plangebiet. Eine Betroffenheit von Fledermäusen kann mit größter Sicherheit ausgeschlossen werden. Es wird empfohlen die Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Vielfalt umzusetzen.

Weitere vertiefende Untersuchungen sind nicht erforderlich. Eine artenschutzrechtliche Prüfung kann entfallen.

Andere Arten des FFH-Anhang IV können aufgrund fehlender Lebensräume ausgeschlossen werden.

**Es liegt keine Betroffenheit für FFH-Anhang IV-Arten vor.**



## 5.2 Betroffenheit von europäischen Vogelarten

Die nachgewiesenen Vogelarten sind häufig, unempfindlich und entsprechen dem Siedlungsraum. Diese Vogelarten sind unter Einhaltung der aufgeführten Maßnahmen zur Rodung der zwei Ahorn-Bäume und dem Rückbau des Altenheims von einem Tötungsdelikt ausgeschlossen. Für den Haussperling als planungsrelevanter Koloniebrüter ist die CEF-Maßnahme frühzeitig umzusetzen.

Eine Betroffenheit von gefährdeten europäischen Vogelarten kann durch die aufgeführten Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Weitere vertiefende Untersuchungen sind nicht erforderlich. Eine artenschutzrechtliche Prüfung entfällt.

**Eine Betroffenheit von Vogelarten, auch dem Haussperling als Koloniebrüter, liegt unter Einhaltung der zeitlichen Vorgabe des Rückbaus und der durchgeführten CEF-Maßnahme, nicht vor.**

## 6 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung

Entsprechend den Ergebnissen der Relevanzprüfung besteht keine Erforderlichkeit für vertiefende Untersuchungen von FFH-Anhang IV- Arten und/ oder europäischen Vogelarten.

Eine Betroffenheit von FFH-Anhang IV-Arten sowie von planungsrelevanten Vogelarten ist bei der Umsetzung der Planung unter Einhaltung der aufgeführten Zeitfenster zur Rodung der Gehölze und des Rückbaus des Gebäudes nicht gegeben.

**Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann aus fachgutachterlicher Sicht unter Einhaltung der aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und der CEF-Maßnahme mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.**

## Literaturverzeichnis

Biosphärenreservat Rhön: Planungshilfe für Kommunen – Umweltverträgliche Beleuchtung an öffentlichen Straßen, Wegen und Parkplätzen. Sternenpark Rhön, Broschüre 6 S.

Braun, M./ Dieterlen, F. (Hrsg.): (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 1: Allgemeiner Teil Fledermäuse (Chiroptera). Im Rahmen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg. Ulmer, Stuttgart.

Dietz, C., von Helversen, O. und Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas - Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos Naturführer.

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2017): Nachhaltige Außenbeleuchtung - Informationen und Empfehlungen für Industrie und Gewerbe. Broschüre vom Land Hessen.

Hölzinger, J. (Hrsg.) (1997): Die Vögel Baden-Württembergs - Singvögel 2. Im Rahmen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg. Ulmer, Stuttgart.

Landkreis Fulda (2021): Was ist insektenfreundliche Beleuchtung? 11 Info-Seiten.

Lindeiner v. A., M. Nipkow & A. Schneider (2010): Glasflächen und Vogelschutz – Praktische Hinweise zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas. LBV und NABU.

LUBW (2010): Geschützte Arten. Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten. Karlsruhe.

LUBW (2016): Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg. Karlsruhe.

LUBW (2018): Arten, Biotope, Landschaft - Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten; 5. ergänzte und überarbeitete Auflage. Karlsruhe.

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2017): Fledermausquartiere an Gebäuden. Dresden.

Schmid, H. W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

Sternenpark Rhön (2017): Handlungsempfehlungen für Umrüstungen der öffentlichen Straßenbeleuchtung und Parkplätzen.

Südbeck, P. et al. (2005) Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Zahn, Dr. A. (?): Fledermäuse -Bestandserfassung und Schutz-. Koordinationsstelle für Fledermausschutz Südbayern; Waldkraiburg.

## Anhang

## Lampen zum Lichtspektrum

aus den Info-Seiten des Landkreises Fulda in Zusammenarbeit mit dem Rhönpark:

### Anhang: Lampen

#### *Quecksilberdampf-Hochdrucklampen (HQL, HME)*

haben intensive Emissionslinien im UV-/Blaubereich, deren schädliche Wirkung auf das menschliche Auge schon lange bekannt ist, das aber durch die spektrale Transmission der meisten Glaskolben reduziert wird. Insektenaugen sind für den UV-/Blau-Spektralbereich aber besonders empfindlich, weshalb sie auf diese Lichtquellen bevorzugt zufliegen. Wegen des enthaltenen Quecksilbers und der geringen Energieeffizienz ist der Handel mit den Lampen in der EU verboten.

#### *(Kompakt-)Leuchtstoffröhren (CFL, TC)*

sind eigentlich Quecksilberdampf-Niederdrucklampen. Die erzeugte ultraviolette Strahlung wird durch Fluoreszenz-Stoffe an der Glasröhre in sichtbares Licht umgewandelt, die UV-/blauen Emissionslinien sind aber gut erkennbar. Durch unterschiedliche Fluoreszenz-Stoffe sind sehr unterschiedliche Farbtöne erzielbar. Diese Lampen ziehen Insekten stark an, wenn auch etwas geringer als Quecksilberdampf-Hochdrucklampen.

#### *Halogen-Metallampfen (HQL/HCI, CDM, HRI)*

sind Quecksilber-Hochdrucklampen, denen andere Halogengase beigemischt sind, um ein möglichst weißes Licht zu erzeugen. Oft haben sie relativ große Blauanteile.

#### *Natriumdampf-Hochdrucklampen (NAV, HSE, SON)*

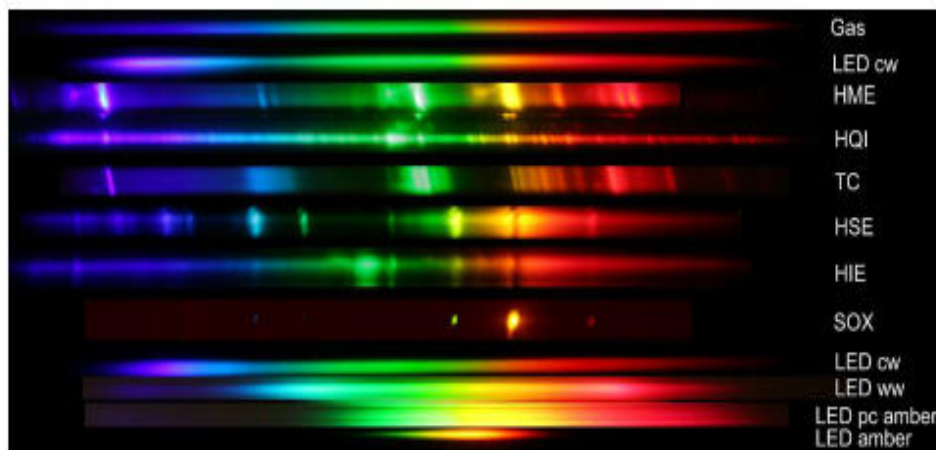
Durch den hohen Druck wird die gelbe Natriumlinie ins Gelbe und Rote verbreitert, während die Natriumlinie selbst in Absorption erscheint. Die Lampen haben einen geringen Blauanteil, weswegen sie schon immer als insektenfreundlich gelten.

#### *Natriumdampf-Niederdrucklampen (SOX)*

erzeugen das streng monochromatische Licht der gelben Natriumlinie. Sie erreichen die höchste Effizienz, das monochromatische Licht verursacht jedoch eine schlechte Farbwiedergabe. Ihre Produktion wurde leider eingestellt.

#### *LED*

LEDs werden mit unterschiedlichen Farbwiedergaben erzeugt. Kalt- oder neutralweiße (cw) haben hohe Blauanteile, die bei warmweißen (ww) geringer sind. Bei gelben (PCamber oder amber) LED ist der Blauanteil sehr gering.



*Spektren verschiedener Lampen*

## Lagedarstellung zur Umsetzung der CEF-Maßnahme

Mögliche Aufhängungsorte der Sperlingskoloniekästen:

**1** = 1. Priorität: z.B. Kirchengebäude

**2** = 2. Priorität: z.B. Bernardushaus, AOK-Gebäude, oder weitere geeignete Standorte

